

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

3. April 2018

Nr. 2018-180 R-750-10 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Restwertanerkennung für das Dotierkraftwerk Urnerloch

I. Zusammenfassung

Mit der Reusskonzession vom 22. September 1954 hat der Kanton Uri den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) unter anderem das Recht eingeräumt, die Gotthardreuss zwischen Andermatt und Göschenen zu nutzen. Die SBB haben die Nutzung dieser Stufe der Kraftwerk Göschenen AG (KWG) subkonzediert. Die KWG plant nun bei der Wasserfassung Urnerloch den Bau eines Dotierkraftwerks, das die gesetzlich vorgeschriebene Restwassermenge unmittelbar vor der Abgabe in die Reuss zur Stromproduktion nutzt. Mit dem Kleinwasserkraftwerk sollen pro Jahr um die 490'000 Kilowattstunden Strom produziert werden. Damit können rund 100 Haushaltungen mit Strom versorgt werden. Die Anlage kann konzessionsrechtlich im Rahmen der Reusskonzession realisiert werden und ist wasserzinspflichtig. Die Wasserzinseinnahmen betragen rund 7'500 Franken pro Jahr. Die Gemeinde Andermatt erteilte am 8. Februar 2017 die Baubewilligung.

Die Investitionen für den Bau des neuen Dotierkraftwerks belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf insgesamt 1,55 Millionen Franken (+/- 25 Prozent). Die KWG kann nicht alle vorgesehenen Investitionen innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit der Reusskonzession bis 2043 vollständig abschreiben. Mit dem Gesuch vom 1. Februar 2018 hat die KWG den Kanton um eine Restwertanerkennung der Investitionen beim Heimfall gemäss Artikel 23a der Reusskonzession ersucht. Aus der Kostenzusammenstellung geht hervor, dass beim Heimfall vom Kanton rund 369'630 Franken als Erweiterungsinvestitionen anzuerkennen sind. Die Baudirektion hat das Gesuch geprüft. Die ausgewiesenen Kosten sind gerechtfertigt.

Gemäss dem Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) ist die jeweilige Konzessionsbehörde zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Somit liegt im vorliegenden Gesuch die Kompetenz zur Restwertanerkennung beim Landrat.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	2
1.	Ausgangslage	2
2.	Konzessions- und Bewilligungsverfahren	2
3.	Kompetenz zur Restwertanerkennung	3
4.	Anerkennung als Erweiterungsinvestition	3
III.	Antrag	4

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Reusskonzession vom 22. September 1954 hat der Kanton Uri den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) unter anderem das Recht eingeräumt, die Gotthardreuss zwischen Andermatt und Göschenen zu nutzen. Die SBB haben die Nutzung dieser Stufe der Kraftwerk Göschenen AG (KWG) subkonzediert. Das KWG nutzt das beim Urnerloch gefasste Wasser zur Stromproduktion. Die erforderliche Dotierwassermenge beträgt im Sommer bis zu 2'000 l/s, im Winter rund 400 l/s. Die KWG plant nun den Bau eines Kraftwerks, um das Dotierwasser unmittelbar vor der Abgabe in die Reuss zur Stromproduktion zu nutzen. Mit dem Kleinwasserkraftwerk sollen pro Jahr um die 490'000 Kilowattstunden (kWh) Strom produziert werden. Damit können rund 100 Haushaltungen mit Strom versorgt werden. Die Anlage kann konzessionsrechtlich im Rahmen der Reusskonzession realisiert werden und ist wasserzinspflichtig.

Im Frühling 2017 gelangte das KWG mit einem Gesuch um eine Restwertanerkennung an die Baudirektion. Ursprünglich geplanter Baubeginn für das Kraftwerk war Herbst 2017. Der Verwaltungsrat des KWG sistierte indes im Sommer 2017 das Projekt, da sich in der Projekterarbeitung aufgrund der Einschränkungen für Transporte und Installationsplätze in der Schöllenen in Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten an der Schöllenenstrasse höhere Kosten zeigten. Nach vertieften Abklärungen plant das KWG nun einen Baubeginn für Januar 2019. Erneut gelangt das KWG mit der Frage nach einer Restwertanerkennung an die Baudirektion.

Der Regierungsrat befasste sich bereits im Jahr 2017 mit dem Verfahren der Restwertanerkennung in der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) und unterbreitete dem Landrat am 6. September 2017 einen entsprechenden Antrag. Zeitgleich prüfte er grundsätzlich - und unter Vorbehalt der Genehmigung der Revision des GNV durch den Landrat - den Anspruch des Dotierkraftwerks Urnerloch auf eine Restwertanerkennung. Diese Prüfung fiel positiv aus. Da das KWG das Projekt vorübergehend sistierte, wird die Restwertanerkennung erst jetzt dem Landrat vorgelegt, nachdem das Projekt wieder aktiviert wurde.

2. Konzessions- und Bewilligungsverfahren

Der Regierungsrat stellte in seinem Beschluss vom 15. Februar 2011 fest, dass der Bau des Dotierkraftwerks im Urnerloch keine Änderung der Reusskonzession bedingt. Dieser Entscheid wurde im

Amtsblatt vom 25. Februar 2011 in Form einer Feststellungsverfügung publiziert. Innert der 20-tägigen Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Nutzung des Restwassers im Rahmen der Reusskonzession ist wasserzinspflichtig. Mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von 87 Kilowatt und dem aktuellen Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt partizipiert der Kanton am Bau des neuen Dotierkraftwerks durch Wasserzinseinnahmen von 7'500 Franken pro Jahr. Bauten der SBB richten sich üblicherweise nach dem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren. Die zuständige Behörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV). Da es sich beim Dotierkraftwerk um ein kleines Ausbauprojekt handelt, hat die Gemeinde Andermatt in Absprache mit dem BAV ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinde Andermatt erteilte am 8. Februar 2017 die erforderliche Baubewilligung.

3. Kompetenz zur Restwertanerkennung

In der kantonalen Gesetzgebung ist der Heimfall von Kraftwerken im Gewässernutzungsgesetz (GNG; RB 40.4101) geregelt. In Artikel 38 wird die Zuständigkeit zur Erklärung des Heimfalls geregelt. Gemäss GNG ist die jeweilige Konzessionsbehörde zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Konkret heisst das, dass bei Kraftwerken mit einer konzessionierten Bruttoleistung über 1'000 Kilowatt der Landrat als Konzessionsgeber auch für die Erklärung des Heimfalls zuständig ist. Er entscheidet damit ebenfalls über die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen wie Restwertvereinbarungen und Entschädigungen der «trockenen Kraftwerkteile», sofern in der Konzession die Kompetenz nicht an den Regierungsrat abgetreten wurde.

Bei Kraftwerken mit einer konzessionierten Bruttoleistung unter 1'000 Kilowatt liegt die Kompetenz für die Erklärung des Heimfalls sowie der Entscheid über entsprechende finanzielle Verpflichtungen beim Regierungsrat. Im Sommer 2017 gelangte der Regierungsrat mit dem Antrag einer Änderung der Gewässernutzungsverordnung (Neuregelung der Restwertvereinbarungen) an den Landrat. Der Landrat hiess den Antrag weitestgehend gut, lehnte aber die Delegation von Kompetenzen zur Restwertanerkennung für den Betrag von bis zu 500'000 Franken ab.

Im vorliegenden Fall wird das Dotierkraftwerk im Rahmen der Reusskonzession realisiert. Das Ende der Konzession und ein damit verbundener allfälliger Heimfall sind in Artikel 23a geregelt. Für die Anerkennung der Restwerte ist der Landrat zuständig. Er entscheidet in diesem Fall über die Restwertanerkennung.

Grundsätzlich gilt es zu bemerken, dass der Landrat noch nicht entschieden hat, ob er beim Ablauf der Konzession im Jahr 2043 den Heimfall geltend macht. Dies wird üblicherweise in den letzten zehn Jahren vor Konzessionsende entschieden.

4. Anerkennung als Erweiterungsinvestition

Die Investitionen für den Bau des neuen Dotierkraftwerks belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf insgesamt 1,55 Millionen Franken (+/- 25 Prozent). Die KWG kann nicht alle vorgesehenen Investitionen innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit der Reusskonzession bis 2043 vollständig abschreiben. Mit dem Gesuch vom 1. Februar 2018 hat die KWG dem Kanton den Bau des neuen Dotierkraftwerks im Sinne von Artikel 67 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) als Modernisierungsre-

spektive Erweiterungsinvestitionen unterbreitet und um eine Restwertanerkennung der Investitionen beim Heimfall gemäss Artikel 23a der Reusskonzession ersucht.

Im Kostenvoranschlag der KWG (siehe Beilage) sind die baulichen, elektromechanischen und elektrischen Anlagekosten für das Dotierkraftwerk aufgeführt. Eine Restwertanerkennung ist lediglich für Investitionen in sogenannte «nasse Anlagenteile» erforderlich (Art. 23a lit b Ziff. 1 Reusskonzession), sofern deren Abschreibedauer über das Konzessionsende im Jahr 2043 hinausgeht. Ansonsten fallen «nasse Anlagenteile» beim Heimfall unentgeltlich an den Konzessionsgeber. Investitionen in sogenannte «trockene Anlagenteile» (Art. 23a lit b Ziff. 2 Reusskonzession) kann der Konzessionsgeber beim Heimfall gegen eine billige Entschädigung übernehmen. Eine Restwertvereinbarung ist für diese Teile darum nicht notwendig.

Mit dem Bau des neuen Dotierkraftwerks beabsichtigt die KWG die Nutzung des Dotierwassers zur Stromproduktion, bevor es in die Reuss zurückfliesst. Aufgrund der ausgewiesenen Mehrproduktion und der Tatsache, dass das Bauwerk im Rahmen der Reusskonzession realisiert wird, ist die Einstufung als Erweiterungsinvestition gerechtfertigt. Aus der Kostenzusammenstellung geht hervor, dass vom Kanton beim Heimfall rund 369'630 Franken (siehe Beilage) als Erweiterungsinvestitionen anzuerkennen sind. Die beim Heimfall effektiv anrechenbaren Investitionen ergeben sich anhand der detaillierten Bauabrechnung.

Gemäss Artikel 67 WRG sind Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen dem Konzessionsnehmer nur dann zu vergüten, wenn er diese in Absprache mit dem Konzessionsgeber vorgenommen hat. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts. Die Veränderung des Geldwerts wird auf Basis der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK gemäss Bundesamt für Statistik oder Rechtsnachfolger bzw. der entsprechende Nachfolgeindex) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berechnet. Endwert für die Geldwertbereinigung ist der Zeitpunkt des Heimfalls. Die Abgeltung des Restwerts erfolgt ebenfalls erst zum Zeitpunkt des Heimfalls. Offen ist, in welcher Form diese Abgeltung geleistet werden muss. Wird der Heimfall nicht geltend gemacht und die neue Konzession wieder dem bisherigen Konzessionär verliehen, verbleibt die Anlage in dessen Eigentum, und eine Abgeltung entfällt. Verleiht der Kanton die Konzession einem Dritten, werden die Anlagen und somit auch deren Restwert dem neuen Konzessionär übertragen. Einzig wenn der Kanton ein Kraftwerk selber nutzen und betreiben will, macht er den Heimfall geltend. Nur in diesem Fall ist eine direkte Abgeltung durch den Kanton in finanzieller Form notwendig.

Die Baudirektion hat das Gesuch geprüft. Die ausgewiesenen Kosten sind gerechtfertigt.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landrat anerkennt beim Heimfall des Dotierkraftwerks Urnerloch einen Restwert in der Höhe von 369'630 Franken (Genauigkeit +/- 25 Prozent). Die effektiven Kosten ergeben sich anhand der vom Kanton genehmigten Bauabrechnung.

2. Die Baukostenabrechnung darf die vorgängig genannten Restwerte um maximal 25 Prozent überschreiten. Darüberhinausgehende Kosten sowie grundlegende Projektänderungen sind erneut zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Baudirektor wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beilage

- Gesuch um Restwertanerkennung vom 1. Februar 2018